

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Volksbank Neckartal – Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
3. Sie hat ihren Sitz in Eberbach
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Förderung der Vergabe von Forschungsaufträgen, die Förderung der Unterhaltung einer Schule, die Förderung einer Erziehungsberatungsstelle, die Förderung der Pflege von Kunstsammlungen, die Förderung der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, die Förderung der Errichtung von Naturschutzgebieten, die Förderung der Unterhaltung eines Kindergartens, Kinderheims, Jugendheims, die Förderung der Unterhaltung eines Altenheims, eines Erholungsheims, die Förderung der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, die Förderung der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, welche im Geschäftsgebiet der Volksbank Neckartal eG erfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 02.07.2013.
2. Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
3. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Vorstand – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Sie müssen Vorstandsmitglieder oder Prokuristen der Volksbank Neckartal eG sein oder dem Aufsichtsrat der Volksbank Neckartal eG angehören. Ehemalige Vorstandsmitglieder oder ehemalige Prokuristen der Volksbank Neckartal eG können dem Stiftungsvorstand in Einzelfällen angehören. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat der Volksbank Neckartal eG. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss im Vorstand der Stiftung sein. Die Vorstandsmitglieder der Stiftung werden vom Aufsichtsrat der Volksbank Neckartal eG bestellt.
2. Der Vorstand der Stiftung wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden während der Amtszeit erfolgt eine Neubestellung durch den Aufsichtsrat der Volksbank Neckartal eG für die restliche Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstands der Stiftung können durch den Aufsichtsrat der Volksbank Neckartal eG aus wichtigem Grund abberufen werden. Sie scheiden spätestens mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres aus dem Vorstand der Stiftung aus. Das Amt endet weiter mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der Volksbank Neckartal eG, durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit der Satzung. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.
4. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8

Beschlussregelung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

2. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

3. Der Vorstand ist zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 9

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
3. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Eberbach, Leopoldsplatz, 69412 Eberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe
3. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
4. Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

